



# **Reglement über die Spezialfinanzierung Steuerausgleich**

(RSFSt; Steuerausgleichsreglement)

vom 2. November 2015

Ausgabe Januar 2016



# Reglement über die Spezialfinanzierung Steuerausgleich (RSFSt; Steuerausgleichsreglement)

---

Der Stadtrat,

gestützt auf Artikel 17 der Direktionsverordnung des Kantons Bern über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV),

beschliesst:

## Art. 1

Zweck

Über die Spezialfinanzierung können die budgetierten Steuererträge ausgeglichen werden.

## Art. 2

Äufnung der  
Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch:

- a. die Übernahme der Saldi der Rückstellungen „2040.0200 Rückstellungen für Steuerteilungen“ und „2040.0201 Wirtschaftsausgleich Juristische Personen“ per 31. Dezember 2015;
- b. weitere Einlagen mittels Beschluss des finanzkompetenten Organs.

<sup>2</sup> Sie darf den Betrag von 5'000'000 Franken nicht übersteigen.

## Art. 3

Entnahmen aus der  
Spezialfinanzierung

Auf Beschluss des finanzkompetenten Organs können Entnahmen getätigt werden, um den budgetierten Steuerertrag zu erreichen.

## Art. 4

Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

## Art. 5

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Stadtrat hat an der Sitzung vom 2. November 2015 das vorstehende Reglement genehmigt.

Burgdorf, 2. November 2015

NAMENS DES STADTRATES  
Der Stadtratspräsident: Bruno Rosser  
Der Stadtschreiber: Roman Schenk

Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 45 vom 5. November 2015 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt das Reglement auf den 1. Januar 2016 in Kraft.